

## Alte Fassung

### Anlage I

zur Satzung über Kostenersatz für Einsätze und Entgelte für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Coesfeld sowie über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Coesfeld vom 14.12.2001

#### **Kostenersatz und Entgelte**

##### Personalkosten

1.1 Die Personalkosten für die Einsätze nach §§ 2 und 3 der o.a. Satzung berechnen sich folgendermaßen:

- a) Feuerwehrfrau/Feuerwehrmann  
(Sammelbegriff) der Freiwilligen Feuerwehr  
der Stadt Coesfeld **25,00 €**
- b) Brandsicherheitswache; je  
Feuerwehrfrau/Feuerwehrmann der  
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Coesfeld  
bis zu drei Stunden **25,00 €**
- jede weitere Stunde **12,50 €**

1.2 Bemessungsmaßstab im Sinne dieser Anlage zur Satzung ist, mit Ausnahme der Regelung für Brandsicherheitswachen, die Stunde. Angefangene Stunden werden als ganze Stunden berechnet.

1.3 In Fällen der Ziff. 1.1 Buchst. a) beginnt die Zeiteinheit mit der Alarmierung der Feuerwehr und endet mit der erneuten Einsatzbereitschaft bzw. dem Abmelden des Einsatzes bei der Leitstelle des Kreises Coesfeld.

1.4 In Fällen der Ziff. 1.1 Buchst. b) beginnt die Zeiteinheit eine 1/2 Stunde vor Beginn der Veranstaltung und endet eine 1/2 Stunde nach der Veranstaltung.

##### **2. Fahrzeug- und Sachkosten**

2.1 Die Kosten für den Fahrzeugeinsatz betragen für jede angefangene Stunde:

Einsatzleitwagen (ELW)	<b>30,00 €</b>
Mannschaftstransportwagen (MTW)	
Gerätewagen (GW)	
Löschfahrzeuge (LF und TLF)	<b>68,00 €</b>
Schlauchkraftwagen (SW 2000)	<b>48,00 €</b>
Kraftfahrzeugdrehleiter (DLK)	<b>89,00 €</b>

## Neue Fassung (Änderungen sind in Kursiv dargestellt)

### Anlage I

zur Satzung über Kostenersatz für Einsätze und Entgelte für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Coesfeld sowie über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Coesfeld vom 14.12.2001, geändert am

#### **Kostenersatz und Entgelte**

##### **1. Personalkosten**

1.1 Die Personalkosten für die Einsätze nach §§ 2 und 3 der o. a. Satzung berechnen sich folgendermaßen:

- a) *Feuerwehrfrau/Feuerwehrmann*  
*(Sammelbegriff) der Freiwilligen Feuerwehr*  
*der Stadt Coesfeld* **31,00 €**
- b) *Brandsicherheitswache; je*  
*Feuerwehrfrau/Feuerwehrmann der*  
*Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Coesfeld*  
*je Stunde* **13,00 €**

1.2 Bemessungsmaßstab im Sinne dieser Anlage zur Satzung ist, mit Ausnahme der Regelung für Brandsicherheitswachen, die Stunde. Angefangene Stunden werden als ganze Stunden berechnet.

1.3 In Fällen der Ziff. 1.1 Buchst. a) beginnt die Zeiteinheit mit der Alarmierung der Feuerwehr und endet mit der erneuten Einsatzbereitschaft bzw. dem Abmelden des Einsatzes bei der Leitstelle des Kreises Coesfeld.

1.4 In Fällen der Ziff. 1.1 Buchst. b) beginnt die Zeiteinheit eine 1/2 Stunde vor Beginn der Veranstaltung und endet eine 1/2 Stunde nach der Veranstaltung

##### **Fahrzeug- und Sachkosten**

2.1 Die Kosten für den Fahrzeugeinsatz betragen für jede angefangene Stunde:

<i>Einsatzleitwagen (ELW)</i>	<b>40,00 €</b>
<i>Mannschaftstransportwagen (MTW)</i>	
<i>Löschfahrzeuge (LF und TLF)</i>	<b>80,00 €</b>
<i>Schlauchkraftwagen (SW 2000)</i>	<b>80,00 €</b>
<i>Kraftfahrzeugdrehleiter (DLK)</i>	<b>110,00 €</b>

Rüstwagen (RW1/RW2) **67,00 €**

Gerätewagen Messtechnik (GW-Mess) **76,00 €**

Gerätewagen Gefahrgut (GW-G)

2.2 Sonstige Maschinen und Gerätschaften der nachfolgenden Liste werden mit einer Pauschale von **12,50 €** je angefangene Stunde in Rechnung gestellt:

- a) Tragkraftspritze
- b) Schmutzwasserpumpe
- c) Notstromaggregat
- d) Motorsäge
- e) Industriesauger
- f) Schlauchboot
- g) Schaumwasserwerfer
- h) Ölstoppschlauch je 50 m
- i) Rettungsschere oder Spreizer einschl. Aggregat
- j) Be- und Entlüftungsgerät
- k) Messgeräte

Bei Gebrauch von:

- a) Atemschutzgerät oder
- b) Schaumanhänger

werden diese nach dem Maßstab Stück je Einsatz mit **12,50 €** in Rechnung gestellt.

2.3 Verbrauchsmaterial wie z.B. Löschmittel, Ölbindemittel, Mess- und Prüfröhrchen usw. werden nach dem Verbrauch zu den gültigen Tagespreisen in Rechnung gestellt.

2.4 Bei böswilliger Alarmierung werden der tatsächliche Aufwand an Personal und Fahrzeugen, mindesten jedoch **500,00 €** berechnet.

**Bereitstellung von Fahrzeugen für Brandsicherheitswachen, soweit diese nicht benutzt werden**

Fahrzeuge gem. Ziff. 2 lfd. Nr. 1 - 6 werden mit 25 % der Kostensätze in Rechnung gestellt.

**Sach- und Personalleistung anderer Feuerwehren**

Die für die Stadt Coesfeld kostenpflichtigen Sach- und Personalleistungen anderer Feuerwehren werden dem Zahlungspflichtigen im Sinne des § 4 der o. a. Satzung in Höhe des tatsächlichen Umfangs in Rechnung gestellt.

Rüstwagen (RW1/RW2) **90,00 €**

Gerätewagen (GW) **60,00 €**

Gerätewagen Messtechnik (GW-Mess)

Gerätewagen Gefahrgut (GW-G)

2.2 Sonstige Maschinen und Gerätschaften der nachfolgenden Liste werden mit einer Pauschale von **14,50 €** je angefangene Stunde in Rechnung gestellt:

- a) Tragkraftspritze
- b) Schmutzwasserpumpe
- c) Notstromaggregat
- d) Motorsäge
- e) Industriesauger
- f) Schlauchboot
- g) Schaumwasserwerfer
- h) Ölstoppschlauch je 50 m
- i) Rettungsschere oder Spreizer einschl. Aggregat
- j) Be- und Entlüftungsgerät
- k) Messgeräte

Bei Gebrauch von:

- a) Atemschutzgerät oder
- b) Schaumanhänger

werden diese nach dem Maßstab Stück je Einsatz mit **14,50 €** in Rechnung gestellt.

2.3 Verbrauchsmaterial wie z.B. Löschmittel, Ölbindemittel, Mess- und Prüfröhrchen usw. werden nach dem Verbrauch zu den gültigen Tagespreisen in Rechnung gestellt.

2.4 Bei böswilliger Alarmierung werden der tatsächliche Aufwand an Personal und Fahrzeugen, mindesten jedoch **500,00 €** berechnet.

**Bereitstellung von Fahrzeugen für Brandsicherheitswachen, soweit diese nicht benutzt werden**

Fahrzeuge gem. Ziff. 2 lfd. Nr. 1 - 6 werden mit 25 % der Kostensätze in Rechnung gestellt.

**Sach- und Personalleistung anderer Feuerwehren**

Die für die Stadt Coesfeld kostenpflichtigen Sach- und Personalleistungen anderer Feuerwehren werden dem Zahlungspflichtigen im Sinne des § 4 der o. a. Satzung in Höhe des tatsächlichen Umfangs in Rechnung gestellt.